

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

1) 19. Änderung des Flächennutzungsplans Hemeringen Nr. 4 2) Bebauungsplan Nr. 22 „Einzelhandelsstandort Hemeringen“, ST Hemeringen

Zu 1):

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2012 die 19. Änderung des Flächennutzungsplans Hemeringen Nr. 4 gem. § 6 BauGB beschlossen.

Die vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 20.03.2014 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Hemeringen Nr. 4, nebst Begründung und Umweltbericht sowie sämtlicher Anlagen, ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont am 05.05.2014 zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Hameln-Pyrmont hat mit Verfügung vom 16.07.2014 – Aktenzeichen FNP-0006/14 – gemäß § 6 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Hemeringen Nr. 4 genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes Hemeringen Nr. 4 gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 13/7 der Flur 1, Gemarkung Hemeringen. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2012 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Hameln

Zu 2)

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 22 „Einzelhandelsstandort Hemeringen“, ST Hemeringen gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Mit dieser Verkündung wird der Bebauungsplan Nr. 22 „Einzelhandelsstandort Hemeringen“, ST Hemeringen rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilbereiche der Flurstücke 13/7 und 11/1 der Flur 1, Gemarkung Hemeringen. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



**Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2012 LGLN, RD Hameln, Katasteramt Hameln**

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bereitstellung der o. g. Bauleitplanungen inkl. aller Bestandteile erfolgt ab sofort nachstehend. Zusätzlich liegen die v. g. Bauleitplanungen im Fachbereich III, AG Räumliche Planung, der Stadt Hessisch Oldendorf, Zimmer 402 aus und kann während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Hessisch Oldendorf, den 06.08.2014
Der Bürgermeister
Krüger